

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Wöschi AG („Restaurant“) für die Durchführung von Veranstaltungen durch einen Veranstalter („Vertragspartner“) - Stand Mai 2024

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge, die das Restaurant und der Vertragspartner über die Überlassung von Event- und Tagungsräumlichkeiten, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurants abschliessen. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche und übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner (Restaurant & Vertragspartner) zustande.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Vertragspartner selbst, sondern erfolgt die Bestellung für einen Dritten als Vertragspartner, so haftet der Besteller neben dem Vertragspartner solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die im Vertrag aus organisatorischen Gründen vorgenommene Etagen oder Tischzuteilung ist nicht verbindlich.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.
3. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke gemäss dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Angebrauchte Flaschen gelten als vollumfänglich verbraucht.
4. Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Kommt es nach dem Abschluss des Vertrags zu einer Mehrwertsteueranpassung, so gilt der zur Zeit der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuersatz.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 12 Monate und erhöht sich in dieser Zeit der übliche vom Restaurant für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Restaurant den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöhen. Der Vertragspartner ist berechtigt, sofort nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten. Rechnungen des Restaurants ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

6. Gerät der Vertragspartner hinsichtlich einer Rechnung des Restaurants in Verzug, ist das Restaurant berechtigt, alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Vertragspartner einzustellen.
7. Das Restaurant ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke serviert werden, darf unabhängig vom Zeitpunkt der Reduktion die tatsächliche Teilnehmerzahl maximal 20% unter der im Veranstaltungsvertrag genannten Zahl liegen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Restaurant die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
3. Bei Erhöhungen der Teilnehmerzahl wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Reduktionen der tatsächlichen Teilnehmerzahl gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden nicht berücksichtigt und der Abrechnung nicht zugrunde gelegt.
4. Liegt die tatsächliche Teilnehmerzahl tiefer, ist das Restaurant berechtigt, dem Vertragspartner die Differenz zwischen tatsächlicher Teilnehmerzahl und zulässiger Maximalreduktion vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

V. Weitervermietung / Besondere Veranstaltungen

1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants.

VI. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Vertragspartner darf Forderungen des Restaurants mit allfälligen Gegenforderungen nur verrechnen, wenn und soweit seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Restaurant anerkannt sind.
2. Der Vertragspartner darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn und soweit der Anspruch des Restaurants und der Gegenanspruch des Vertragspartners auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Rücktritt des Restaurants / Verweisungsrecht

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist das Restaurant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich

gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Anlässe & Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder Zwecks, gebucht werden;
- das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Restaurant zuzurechnen ist;
- der Vertragspartner die gemieteten Räume ohne Zustimmung des Restaurants Dritten zur Nutzung überlässt.

3. Das Restaurant ist berechtigt, einem Kunden den Zugang zum Restaurant zu verweigern, wenn bei Ankunft des Kunden begründete Sorge besteht, dass der

Kunde unter Einfluss von Drogen und Alkohol steht oder

sich gegenüber dem Restaurantpersonal oder anderen Kunden ausfällig verhält. Das Restaurant ist berechtigt, einen Kunden aus dem Restaurant zu verweisen und den mit ihm oder dem verantwortlichen Vertragspartner bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen, wenn er wiederholt die Ruhe stört, andere Kunden oder Restaurantpersonal belästigt oder beleidigt.

4. Übt das Restaurant sein Rücktritts- oder Verweisungsrecht aus, hat der Vertragspartner oder der betroffene Kunde gegenüber dem Restaurant keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### VIII. Rücktritt des Vertragspartner

1. Der Vertragspartner kann den Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang zu zahlen ist.

2. Exklusivbuchungen: Die Entschädigungspflicht entfällt bei einer Kündigung bis zu 90 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Bei späterem Rücktritt werden Annullierungen auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung bzw. des Mindestumsatzes wie folgt in Rechnung gestellt:

- Absage bis 90 Tage vor Anlass: Kostenfrei
- Absage 89 - 31 Tage vor Anlass: 50%
- Absage 30 Tage vor Anlass: 100%

3. Wird nicht das komplette Restaurant exklusiv gebucht, entfällt die Entschädigungspflicht bei einer Kündigung bis zu 60 Tagen vor dem vereinbarten Nutzungstermin. Bei späterem Rücktritt werden Annullierungen auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung bzw. des Mindestumsatzes wie folgt in Rechnung gestellt:

- Absage bis 61 Tage vor Anlass: Kostenfrei
- Absage 61 - 31 Tage vor Anlass: 50%
- Absage nach 30 Tage vor Anlass: 100%

4. Eine Verschiebung des Anlasses kommt einer Stornierung gleich.

#### IX. Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

1. Reservierte Veranstaltungsräume- und Lokalitäten stehen dem Vertragspartner nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.

2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Restaurants vereinbarte Anfangs- und

Schlusszeiten der Veranstaltung, ist das Restaurant berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von Personal sowie die Nutzung der Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, das Restaurant hat die geänderten Zeiten zu vertreten.

3. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen,

wird das Bedienungspersonal gesondert abgerechnet. Das Restaurant verrechnet CHF 350.00 pro Stunde für die Mitarbeiter (auch für Auf- und Abbauarbeiten, sofern diese länger als 1 Stunde dauern).

4. Die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten und zusätzlich bestellte Speisen und Getränke werden entsprechend der vorgängig definierten Kostenübernahme

abgerechnet. Begleichen Gäste ihre persönlichen Kosten nicht, haftet der Vertragspartner solidarisch mit den Teilnehmern der Veranstaltung.

#### X. Genehmigungen/ Suisa/ Werbung

1. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die

für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen

Vorschriften einzuhalten.

2. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Vertragspartner selber anzumelden und abzugelten.

3. Der Vertragspartner darf Namen und Markenzeichen des Restaurants bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Restaurants nutzen.

#### XI. Mitbringen von Speisen und Getränken/ Tagungstechnik und Anschlüsse

1. Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke nur mit vorgängiger schriftlicher Bestätigung mitbringen. Bei Getränken wird ein entsprechendes Zapfengeld verrechnet.

2. Soweit das Restaurant auf Veranlassung des Vertragspartners technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht des Vertragspartners; dieser ist zur pfleglichen

Behandlung und zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

3. Die Verwendung eigener elektronischer Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Restaurants, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Das Restaurant behält sich vor, entstehende Stromkosten pauschal zu erfassen und zu berechnen.

#### XII. Vom Vertragspartner mitgebrachte Sachen

1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass etwaiges mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat er

dem Restaurant auf Verlangen nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorgängig mit dem Restaurant abzustimmen.

2. Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner dies, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Vertragspartners vornehmen.

#### XIII. Haftung des Vertragspartner für Schäden

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die er selbst, seine Gäste oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursachen.

2. Machen ausserordentliche Verschmutzungen im freien

Ermessen des Restaurants Spezialreinigungen oder zusätzliche Kehrrichtabfahren notwendig, trifft das Restaurant die entsprechenden Vorkehrungen und stellt dem Vertragspartner den entsprechenden Mehraufwand in Rechnung.

3. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass nicht

mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich dafür sind die vom Restaurant angegeben Höchstzahlen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich (keine Blockierung der Notausgänge, Einhaltung des

Rauchverbots etc.). Im Falle einer Zuwiderhandlung lehnt

das Restaurant jede Haftung ab.

4. Der Vertragspartner stellt das Restaurant von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, der Gäste und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Das Restaurant kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

#### XIV. Haftung des Restaurants

1. Das Restaurant lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Materialien und Gerätschaften ab, die

durch den Vertragspartner oder durch ihn beauftragte und eingeladene Drittpersonen ins Restaurant gebracht worden sind.

2. Im Übrigen haftet das Restaurant für Vermögensschäden des Vertragspartners, dessen Gäste oder seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung für Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund.

#### XV. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants. Der Lieferant mit Domizil im Ausland anerkennt als Betreibungsdomizil Zürich.

3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Das Restaurant ist berechtigt, die Lieferanten an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

4. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.